



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

6 U 146/00
406 O 206/98

In dem Rechtsstreit

Verkündet am:
23. Mai 2002
Davis
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

.....,
vertreten durch den Hauptbevollmächtigten der Direktion
für Deutschland,
.....,
.....,
Klägerin,
Berufungsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

.....,
.....,

gegen

.....,
vertreten durch den Geschäftsführer,
.....,
.....,

Beklagte,
Berufungsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

.....,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 6. Zivilsenat, durch die Richter

Dr. Schmidt-Syaßen, Dr. Frantziach, V. Schmidt

nach der am 6. Mai 2002 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Kammer 6 für Handelssachen, vom 24. Mai 2000 (Az.: 406 O 206/98) wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von € 33.500,00 abzuwenden, wenn nicht nicht die Klägerin vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gegen dieses Urteil wird die Revision nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche wegen eines von ihr regulierten Transportschadens aus gemäß § 67 VVG übergegangenem Recht geltend.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes erster Instanz wird auf den Tatbestand des Urteils des Landgerichts Hamburg, Kammer 6 für Handelssachen, vom 24. Mai 2000 (Az.: 406 O 206/98) Bezug genommen (Bl. 103 ff. d.A.).

Durch dieses Urteil hat das Landgericht der Klage stattgegeben. Hinsichtlich der Begründung des Landgerichts wird auf die Entscheidungsgründe (Bl. 106 ff d.A.) dieses Urteils verwiesen.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil, das ihr am 29. Mai 2000 zugestellt worden ist, am 23. Juni 2000 Berufung eingelegt und diese am Montag, dem 24. Juli 2000 begründet.

Die Beklagte wendet sich gegen das angefochtene Urteil. Sie vertritt die Auffassung, dass es unter organisatorischen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden sei, dass sie

die vier für einen Empfänger bestimmten Pakete zu einem einheitlichen Collo zusammengefasst habe. Es falle ihr auch kein Organisationsverschulden zur Last, weil nicht alle vier Pakete ständig einzeln gescannt worden seien. Aus dem für die Scannung bestimmten Label sei ersichtlich gewesen, dass es sich um eine Sendung bestehend aus vier Paketen gehandelt habe. Die zuständige Mitarbeiterin im Umschlagsbetrieb in Wehretal habe sich beim Umschlag davon überzeugen können, dass an dieser Schnittstelle noch alle vier Pakete vorhanden gewesen seien.

Darüber hinaus sei die Sendung am 27. Juni 1997 unstreitig gegen reine Quittung ausgeliefert worden. Obwohl ein Mitarbeiter des Absenders beim Empfänger gewesen sei, um die Sendung in Empfang zu nehmen und zu installieren, sei der angebliche Verlust nicht unverzüglich, sondern erstmals mit Schreiben vom 3. Juli 1997 gerügt worden. Insofern sei die aus der Quittung folgende Vermutung für die ordnungsgemäße Ablieferung der Sendung nicht erschüttert worden.

Die Beklagte beantragt,

das am 25. Mai 2000 verkündete Urteil des Landgerichts Hamburg (Az.: 406 O 206/98) abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin verteidigt das angefochtene Urteil. Die Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, die vier Kartons zusammengefasst auf einer Palette zu befördern, ohne jeweils an den Schnittstellen die Pakete mittels eines Scanners einzeln zu erfassen. Sie sei vielmehr verpflichtet gewesen, die einzelnen Kartons von Schnittstelle zu Schnittstelle zu lokalisieren und zu registrieren.

Die Beklagte könne sich auch nicht auf eine reine Quittung in der Anlage B 2 berufen. Es liege keine reine Quittung bezüglich der Empfangnahme von vier Kartons vor. Die Anlage B 2 verhalte sich vielmehr nicht zu vier Kartons, sondern lediglich zu einer Palette mit einer Scann-Nummer. Eine Quittung zu den einzelnen Scann-Nummern entsprechend den vier Belegen in der Anlage B 4 liege hingegen nicht vor. Damit spreche auch keine Vermutungswirkung für die Ablieferung von vier Kartons.

Ergänzend wird auf das weitere schriftsätzliche Vorbringen der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beklagten ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Landgericht hat zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die Bezug genommen wird, der Klage stattgegeben. Auch das Vorbringen der Beklagten in der Berufungsinstanz rechtfertigt keine zu ihren Gunsten abweichende Entscheidung.

Der Senat teilt die Auffassung des Landgerichts, dass die Beklagte der Vorwurf eines groben Organisationsverschuldens trifft. Die Beklagte hat ihren Betrieb nicht so organisiert, dass an den jeweiligen Schnittstellen die ihr zur Beförderung übergebenen vier Pakete einzeln mittels EDV erfaßt worden sind.

Unstreitig sind letztmalig in dem Lager Wehretal die vier Pakete mittels eines Scanners einzeln erfaßt worden. Danach sind die vier Pakete auf einer Palette zu einer Sendung zusammengefaßt worden. Während der Lagerung in dem Lager Wehretal sind die vier Kartons in der EDV somit nur als eine Sendung erfaßt gewesen. Auch anläßlich der weiteren Beförderung der aus vier Paketen bestehenden Sendung ist danach nur noch mittels eines Scanners der Verlauf dieser Sendung festgehalten worden. Eine weitergehende Kontrolle mittels EDV, ob diese Sendung an den jeweiligen Schnittpunkten vier Pakete enthielt, hat die Beklagte hingegen nicht veranlaßt. Gegenstand der weiteren Kontrollen mittels der EDV war vielmehr nur die Palette selbst.

Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass zumindest auf dem Lager Wehretal die auszulagernde Sendung bei der Auslagerung – wie bei der Einlagerung – mittels Augenscheins daraufhin überprüft werden sollte, ob sie vier Kartons enthalten hat. Ferner hat die Ladeliste (Anlage B 4) keinen Hinweis darauf enthalten, dass die auszuliefernde Sendung aus vier Kartons bestehen sollte. Eine Kontrolle durch den Fahrer daraufhin, ob die Sendung aus vier Kartons bestand, war daher erkennbar nicht vorgesehen.

Damit ist die Beklagte ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, für eine hinreichende Kontrolle bei dem Umschlag der ihr zur Beförderung übergebenen Güter zu sorgen.

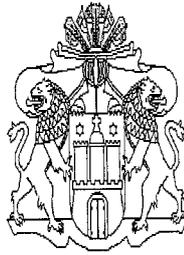
Der Senat kann auch die Kritik der Beklagten nicht teilen, das Landgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, eine Ablieferung der vier Kartons sei nicht nachgewiesen. Die als Ablieferungsquittung zu wertende Anlage B 2 verhält sich nicht zu vier Kartons, sondern lediglich zu einer Palette mit der Scann-Nummer 8004909992. Eine Ablieferungsquittung hinsichtlich der weiteren drei Scann-Nummern entsprechend den Übernahmequittungen vom 26. Juni 1997 hat die Beklagte unstreitig nicht erhalten. Durch die Ablieferungsquittung (Anlage B 2) kann die Beklagte somit nur beweisen, dass sie eine Palette abgeliefert hat. Über die Anzahl der Pakete, die sich zum Zeitpunkt der Auslieferung auf dieser Palette befunden haben, besagt die Anlage B 2 hingegen nichts.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Schmidt-Syaßen

Frantziöch

V. Schmidt



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

6 U 146/00
406 O 206/98

In dem Rechtsstreit

Verkündet am:
23. Mai 2002
Davis
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

.....,
vertreten durch den Hauptbevollmächtigten der Direktion
für Deutschland,
.....,
.....,
Klägerin,
Berufungsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

.....,
.....,

gegen

.....,
vertreten durch den Geschäftsführer,
.....,
.....,

Beklagte,
Berufungsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

.....,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 6. Zivilsenat, durch die Richter

Dr. Schmidt-Syaßen, Dr. Frantziach, V. Schmidt

nach der am 6. Mai 2002 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Kammer 6 für Handelssachen, vom 24. Mai 2000 (Az.: 406 O 206/98) wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von € 33.500,00 abzuwenden, wenn nicht nicht die Klägerin vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gegen dieses Urteil wird die Revision nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche wegen eines von ihr regulierten Transportschadens aus gemäß § 67 VVG übergegangenem Recht geltend.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes erster Instanz wird auf den Tatbestand des Urteils des Landgerichts Hamburg, Kammer 6 für Handelssachen, vom 24. Mai 2000 (Az.: 406 O 206/98) Bezug genommen (Bl. 103 ff. d.A.).

Durch dieses Urteil hat das Landgericht der Klage stattgegeben. Hinsichtlich der Begründung des Landgerichts wird auf die Entscheidungsgründe (Bl. 106 ff d.A.) dieses Urteils verwiesen.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil, das ihr am 29. Mai 2000 zugestellt worden ist, am 23. Juni 2000 Berufung eingelegt und diese am Montag, dem 24. Juli 2000 begründet.

Die Beklagte wendet sich gegen das angefochtene Urteil. Sie vertritt die Auffassung, dass es unter organisatorischen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden sei, dass sie

die vier für einen Empfänger bestimmten Pakete zu einem einheitlichen Collo zusammengefasst habe. Es falle ihr auch kein Organisationsverschulden zur Last, weil nicht alle vier Pakete ständig einzeln gescannt worden seien. Aus dem für die Scannung bestimmten Label sei ersichtlich gewesen, dass es sich um eine Sendung bestehend aus vier Paketen gehandelt habe. Die zuständige Mitarbeiterin im Umschlagsbetrieb in Wehretal habe sich beim Umschlag davon überzeugen können, dass an dieser Schnittstelle noch alle vier Pakete vorhanden gewesen seien.

Darüber hinaus sei die Sendung am 27. Juni 1997 unstreitig gegen reine Quittung ausgeliefert worden. Obwohl ein Mitarbeiter des Absenders beim Empfänger gewesen sei, um die Sendung in Empfang zu nehmen und zu installieren, sei der angebliche Verlust nicht unverzüglich, sondern erstmals mit Schreiben vom 3. Juli 1997 gerügt worden. Insofern sei die aus der Quittung folgende Vermutung für die ordnungsgemäße Ablieferung der Sendung nicht erschüttert worden.

Die Beklagte beantragt,

das am 25. Mai 2000 verkündete Urteil des Landgerichts Hamburg (Az.: 406 O 206/98) abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin verteidigt das angefochtene Urteil. Die Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, die vier Kartons zusammengefasst auf einer Palette zu befördern, ohne jeweils an den Schnittstellen die Pakete mittels eines Scanners einzeln zu erfassen. Sie sei vielmehr verpflichtet gewesen, die einzelnen Kartons von Schnittstelle zu Schnittstelle zu lokalisieren und zu registrieren.

Die Beklagte könne sich auch nicht auf eine reine Quittung in der Anlage B 2 berufen. Es liege keine reine Quittung bezüglich der Empfangnahme von vier Kartons vor. Die Anlage B 2 verhalte sich vielmehr nicht zu vier Kartons, sondern lediglich zu einer Palette mit einer Scann-Nummer. Eine Quittung zu den einzelnen Scann-Nummern entsprechend den vier Belegen in der Anlage B 4 liege hingegen nicht vor. Damit spreche auch keine Vermutungswirkung für die Ablieferung von vier Kartons.

Ergänzend wird auf das weitere schriftsätzliche Vorbringen der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beklagten ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Landgericht hat zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die Bezug genommen wird, der Klage stattgegeben. Auch das Vorbringen der Beklagten in der Berufungsinstanz rechtfertigt keine zu ihren Gunsten abweichende Entscheidung.

Der Senat teilt die Auffassung des Landgerichts, dass die Beklagte der Vorwurf eines groben Organisationsverschuldens trifft. Die Beklagte hat ihren Betrieb nicht so organisiert, dass an den jeweiligen Schnittstellen die ihr zur Beförderung übergebenen vier Pakete einzeln mittels EDV erfaßt worden sind.

Unstreitig sind letztmalig in dem Lager Wehretal die vier Pakete mittels eines Scanners einzeln erfaßt worden. Danach sind die vier Pakete auf einer Palette zu einer Sendung zusammengefaßt worden. Während der Lagerung in dem Lager Wehretal sind die vier Kartons in der EDV somit nur als eine Sendung erfaßt gewesen. Auch anläßlich der weiteren Beförderung der aus vier Paketen bestehenden Sendung ist danach nur noch mittels eines Scanners der Verlauf dieser Sendung festgehalten worden. Eine weitergehende Kontrolle mittels EDV, ob diese Sendung an den jeweiligen Schnittpunkten vier Pakete enthielt, hat die Beklagte hingegen nicht veranlaßt. Gegenstand der weiteren Kontrollen mittels der EDV war vielmehr nur die Palette selbst.

Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass zumindest auf dem Lager Wehretal die auszulagernde Sendung bei der Auslagerung – wie bei der Einlagerung – mittels Augenscheins daraufhin überprüft werden sollte, ob sie vier Kartons enthalten hat. Ferner hat die Ladeliste (Anlage B 4) keinen Hinweis darauf enthalten, dass die auszuliefernde Sendung aus vier Kartons bestehen sollte. Eine Kontrolle durch den Fahrer daraufhin, ob die Sendung aus vier Kartons bestand, war daher erkennbar nicht vorgesehen.

Damit ist die Beklagte ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, für eine hinreichende Kontrolle bei dem Umschlag der ihr zur Beförderung übergebenen Güter zu sorgen.

Der Senat kann auch die Kritik der Beklagten nicht teilen, das Landgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, eine Ablieferung der vier Kartons sei nicht nachgewiesen. Die als Ablieferungsquittung zu wertende Anlage B 2 verhält sich nicht zu vier Kartons, sondern lediglich zu einer Palette mit der Scann-Nummer 8004909992. Eine Ablieferungsquittung hinsichtlich der weiteren drei Scann-Nummern entsprechend den Übernahmequittungen vom 26. Juni 1997 hat die Beklagte unstreitig nicht erhalten. Durch die Ablieferungsquittung (Anlage B 2) kann die Beklagte somit nur beweisen, dass sie eine Palette abgeliefert hat. Über die Anzahl der Pakete, die sich zum Zeitpunkt der Auslieferung auf dieser Palette befunden haben, besagt die Anlage B 2 hingegen nichts.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Schmidt-Syaßen

Frantziöch

V. Schmidt



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

6 U 146/00
406 O 206/98

In dem Rechtsstreit

Verkündet am:
23. Mai 2002
Davis
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

.....,
vertreten durch den Hauptbevollmächtigten der Direktion
für Deutschland,
.....,
.....,
Klägerin,
Berufungsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

.....,
.....,

gegen

.....,
vertreten durch den Geschäftsführer,
.....,
.....,

Beklagte,
Berufungsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

.....,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 6. Zivilsenat, durch die Richter

Dr. Schmidt-Syaßen, Dr. Frantziach, V. Schmidt

nach der am 6. Mai 2002 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Kammer 6 für Handelssachen, vom 24. Mai 2000 (Az.: 406 O 206/98) wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von € 33.500,00 abzuwenden, wenn nicht nicht die Klägerin vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gegen dieses Urteil wird die Revision nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche wegen eines von ihr regulierten Transportschadens aus gemäß § 67 VVG übergegangenem Recht geltend.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes erster Instanz wird auf den Tatbestand des Urteils des Landgerichts Hamburg, Kammer 6 für Handelssachen, vom 24. Mai 2000 (Az.: 406 O 206/98) Bezug genommen (Bl. 103 ff. d.A.).

Durch dieses Urteil hat das Landgericht der Klage stattgegeben. Hinsichtlich der Begründung des Landgerichts wird auf die Entscheidungsgründe (Bl. 106 ff d.A.) dieses Urteils verwiesen.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil, das ihr am 29. Mai 2000 zugestellt worden ist, am 23. Juni 2000 Berufung eingelegt und diese am Montag, dem 24. Juli 2000 begründet.

Die Beklagte wendet sich gegen das angefochtene Urteil. Sie vertritt die Auffassung, dass es unter organisatorischen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden sei, dass sie

die vier für einen Empfänger bestimmten Pakete zu einem einheitlichen Collo zusammengefasst habe. Es falle ihr auch kein Organisationsverschulden zur Last, weil nicht alle vier Pakete ständig einzeln gescannt worden seien. Aus dem für die Scannung bestimmten Label sei ersichtlich gewesen, dass es sich um eine Sendung bestehend aus vier Paketen gehandelt habe. Die zuständige Mitarbeiterin im Umschlagsbetrieb in Wehretal habe sich beim Umschlag davon überzeugen können, dass an dieser Schnittstelle noch alle vier Pakete vorhanden gewesen seien.

Darüber hinaus sei die Sendung am 27. Juni 1997 unstreitig gegen reine Quittung ausgeliefert worden. Obwohl ein Mitarbeiter des Absenders beim Empfänger gewesen sei, um die Sendung in Empfang zu nehmen und zu installieren, sei der angebliche Verlust nicht unverzüglich, sondern erstmals mit Schreiben vom 3. Juli 1997 gerügt worden. Insofern sei die aus der Quittung folgende Vermutung für die ordnungsgemäße Ablieferung der Sendung nicht erschüttert worden.

Die Beklagte beantragt,

das am 25. Mai 2000 verkündete Urteil des Landgerichts Hamburg (Az.: 406 O 206/98) abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin verteidigt das angefochtene Urteil. Die Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, die vier Kartons zusammengefasst auf einer Palette zu befördern, ohne jeweils an den Schnittstellen die Pakete mittels eines Scanners einzeln zu erfassen. Sie sei vielmehr verpflichtet gewesen, die einzelnen Kartons von Schnittstelle zu Schnittstelle zu lokalisieren und zu registrieren.

Die Beklagte könne sich auch nicht auf eine reine Quittung in der Anlage B 2 berufen. Es liege keine reine Quittung bezüglich der Empfangnahme von vier Kartons vor. Die Anlage B 2 verhalte sich vielmehr nicht zu vier Kartons, sondern lediglich zu einer Palette mit einer Scann-Nummer. Eine Quittung zu den einzelnen Scann-Nummern entsprechend den vier Belegen in der Anlage B 4 liege hingegen nicht vor. Damit spreche auch keine Vermutungswirkung für die Ablieferung von vier Kartons.

Ergänzend wird auf das weitere schriftsätzliche Vorbringen der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beklagten ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Landgericht hat zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die Bezug genommen wird, der Klage stattgegeben. Auch das Vorbringen der Beklagten in der Berufungsinstanz rechtfertigt keine zu ihren Gunsten abweichende Entscheidung.

Der Senat teilt die Auffassung des Landgerichts, dass die Beklagte der Vorwurf eines groben Organisationsverschuldens trifft. Die Beklagte hat ihren Betrieb nicht so organisiert, dass an den jeweiligen Schnittstellen die ihr zur Beförderung übergebenen vier Pakete einzeln mittels EDV erfaßt worden sind.

Unstreitig sind letztmalig in dem Lager Wehretal die vier Pakete mittels eines Scanners einzeln erfaßt worden. Danach sind die vier Pakete auf einer Palette zu einer Sendung zusammengefaßt worden. Während der Lagerung in dem Lager Wehretal sind die vier Kartons in der EDV somit nur als eine Sendung erfaßt gewesen. Auch anlässlich der weiteren Beförderung der aus vier Paketen bestehenden Sendung ist danach nur noch mittels eines Scanners der Verlauf dieser Sendung festgehalten worden. Eine weitergehende Kontrolle mittels EDV, ob diese Sendung an den jeweiligen Schnittpunkten vier Pakete enthielt, hat die Beklagte hingegen nicht veranlaßt. Gegenstand der weiteren Kontrollen mittels der EDV war vielmehr nur die Palette selbst.

Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass zumindest auf dem Lager Wehretal die auszulagernde Sendung bei der Auslagerung – wie bei der Einlagerung – mittels Augenscheins daraufhin überprüft werden sollte, ob sie vier Kartons enthalten hat. Ferner hat die Ladeliste (Anlage B 4) keinen Hinweis darauf enthalten, dass die auszuliefernde Sendung aus vier Kartons bestehen sollte. Eine Kontrolle durch den Fahrer daraufhin, ob die Sendung aus vier Kartons bestand, war daher erkennbar nicht vorgesehen.

Damit ist die Beklagte ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, für eine hinreichende Kontrolle bei dem Umschlag der ihr zur Beförderung übergebenen Güter zu sorgen.

Der Senat kann auch die Kritik der Beklagten nicht teilen, das Landgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, eine Ablieferung der vier Kartons sei nicht nachgewiesen. Die als Ablieferungsquittung zu wertende Anlage B 2 verhält sich nicht zu vier Kartons, sondern lediglich zu einer Palette mit der Scann-Nummer 8004909992. Eine Ablieferungsquittung hinsichtlich der weiteren drei Scann-Nummern entsprechend den Übernahmequittungen vom 26. Juni 1997 hat die Beklagte unstreitig nicht erhalten. Durch die Ablieferungsquittung (Anlage B 2) kann die Beklagte somit nur beweisen, dass sie eine Palette abgeliefert hat. Über die Anzahl der Pakete, die sich zum Zeitpunkt der Auslieferung auf dieser Palette befunden haben, besagt die Anlage B 2 hingegen nichts.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Schmidt-Syaßen

Frantziöch

V. Schmidt



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

6 U 146/00
406 O 206/98

In dem Rechtsstreit

Verkündet am:
23. Mai 2002
Davis
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

.....,
vertreten durch den Hauptbevollmächtigten der Direktion
für Deutschland,
.....,
.....,
Klägerin,
Berufungsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

.....,
.....,

gegen

.....,
vertreten durch den Geschäftsführer,
.....,
.....,

Beklagte,
Berufungsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

.....,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 6. Zivilsenat, durch die Richter

Dr. Schmidt-Syaßen, Dr. Frantziach, V. Schmidt

nach der am 6. Mai 2002 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Kammer 6 für Handelssachen, vom 24. Mai 2000 (Az.: 406 O 206/98) wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von € 33.500,00 abzuwenden, wenn nicht nicht die Klägerin vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gegen dieses Urteil wird die Revision nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche wegen eines von ihr regulierten Transportschadens aus gemäß § 67 VVG übergegangenem Recht geltend.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes erster Instanz wird auf den Tatbestand des Urteils des Landgerichts Hamburg, Kammer 6 für Handelssachen, vom 24. Mai 2000 (Az.: 406 O 206/98) Bezug genommen (Bl. 103 ff. d.A.).

Durch dieses Urteil hat das Landgericht der Klage stattgegeben. Hinsichtlich der Begründung des Landgerichts wird auf die Entscheidungsgründe (Bl. 106 ff d.A.) dieses Urteils verwiesen.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil, das ihr am 29. Mai 2000 zugestellt worden ist, am 23. Juni 2000 Berufung eingelegt und diese am Montag, dem 24. Juli 2000 begründet.

Die Beklagte wendet sich gegen das angefochtene Urteil. Sie vertritt die Auffassung, dass es unter organisatorischen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden sei, dass sie

die vier für einen Empfänger bestimmten Pakete zu einem einheitlichen Collo zusammengefasst habe. Es falle ihr auch kein Organisationsverschulden zur Last, weil nicht alle vier Pakete ständig einzeln gescannt worden seien. Aus dem für die Scannung bestimmten Label sei ersichtlich gewesen, dass es sich um eine Sendung bestehend aus vier Paketen gehandelt habe. Die zuständige Mitarbeiterin im Umschlagsbetrieb in Wehretal habe sich beim Umschlag davon überzeugen können, dass an dieser Schnittstelle noch alle vier Pakete vorhanden gewesen seien.

Darüber hinaus sei die Sendung am 27. Juni 1997 unstreitig gegen reine Quittung ausgeliefert worden. Obwohl ein Mitarbeiter des Absenders beim Empfänger gewesen sei, um die Sendung in Empfang zu nehmen und zu installieren, sei der angebliche Verlust nicht unverzüglich, sondern erstmals mit Schreiben vom 3. Juli 1997 gerügt worden. Insofern sei die aus der Quittung folgende Vermutung für die ordnungsgemäße Ablieferung der Sendung nicht erschüttert worden.

Die Beklagte beantragt,

das am 25. Mai 2000 verkündete Urteil des Landgerichts Hamburg (Az.: 406 O 206/98) abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin verteidigt das angefochtene Urteil. Die Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, die vier Kartons zusammengefasst auf einer Palette zu befördern, ohne jeweils an den Schnittstellen die Pakete mittels eines Scanners einzeln zu erfassen. Sie sei vielmehr verpflichtet gewesen, die einzelnen Kartons von Schnittstelle zu Schnittstelle zu lokalisieren und zu registrieren.

Die Beklagte könne sich auch nicht auf eine reine Quittung in der Anlage B 2 berufen. Es liege keine reine Quittung bezüglich der Empfangnahme von vier Kartons vor. Die Anlage B 2 verhalte sich vielmehr nicht zu vier Kartons, sondern lediglich zu einer Palette mit einer Scann-Nummer. Eine Quittung zu den einzelnen Scann-Nummern entsprechend den vier Belegen in der Anlage B 4 liege hingegen nicht vor. Damit spreche auch keine Vermutungswirkung für die Ablieferung von vier Kartons.

Ergänzend wird auf das weitere schriftsätzliche Vorbringen der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beklagten ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Landgericht hat zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die Bezug genommen wird, der Klage stattgegeben. Auch das Vorbringen der Beklagten in der Berufungsinstanz rechtfertigt keine zu ihren Gunsten abweichende Entscheidung.

Der Senat teilt die Auffassung des Landgerichts, dass die Beklagte der Vorwurf eines groben Organisationsverschuldens trifft. Die Beklagte hat ihren Betrieb nicht so organisiert, dass an den jeweiligen Schnittstellen die ihr zur Beförderung übergebenen vier Pakete einzeln mittels EDV erfaßt worden sind.

Unstreitig sind letztmalig in dem Lager Wehretal die vier Pakete mittels eines Scanners einzeln erfaßt worden. Danach sind die vier Pakete auf einer Palette zu einer Sendung zusammengefaßt worden. Während der Lagerung in dem Lager Wehretal sind die vier Kartons in der EDV somit nur als eine Sendung erfaßt gewesen. Auch anläßlich der weiteren Beförderung der aus vier Paketen bestehenden Sendung ist danach nur noch mittels eines Scanners der Verlauf dieser Sendung festgehalten worden. Eine weitergehende Kontrolle mittels EDV, ob diese Sendung an den jeweiligen Schnittpunkten vier Pakete enthielt, hat die Beklagte hingegen nicht veranlaßt. Gegenstand der weiteren Kontrollen mittels der EDV war vielmehr nur die Palette selbst.

Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass zumindest auf dem Lager Wehretal die auszulagernde Sendung bei der Auslagerung – wie bei der Einlagerung – mittels Augenscheins daraufhin überprüft werden sollte, ob sie vier Kartons enthalten hat. Ferner hat die Ladeliste (Anlage B 4) keinen Hinweis darauf enthalten, dass die auszuliefernde Sendung aus vier Kartons bestehen sollte. Eine Kontrolle durch den Fahrer daraufhin, ob die Sendung aus vier Kartons bestand, war daher erkennbar nicht vorgesehen.

Damit ist die Beklagte ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, für eine hinreichende Kontrolle bei dem Umschlag der ihr zur Beförderung übergebenen Güter zu sorgen.

Der Senat kann auch die Kritik der Beklagten nicht teilen, das Landgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, eine Ablieferung der vier Kartons sei nicht nachgewiesen. Die als Ablieferungsquittung zu wertende Anlage B 2 verhält sich nicht zu vier Kartons, sondern lediglich zu einer Palette mit der Scann-Nummer 8004909992. Eine Ablieferungsquittung hinsichtlich der weiteren drei Scann-Nummern entsprechend den Übernahmequittungen vom 26. Juni 1997 hat die Beklagte unstreitig nicht erhalten. Durch die Ablieferungsquittung (Anlage B 2) kann die Beklagte somit nur beweisen, dass sie eine Palette abgeliefert hat. Über die Anzahl der Pakete, die sich zum Zeitpunkt der Auslieferung auf dieser Palette befunden haben, besagt die Anlage B 2 hingegen nichts.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Schmidt-Syaßen

Frantziöch

V. Schmidt